

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Klinikum Osnabrück GmbH

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sich der Auftraggeber (AG) schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt. Auch wenn anders lautende Bedingungen in der Auftragsbestätigung genannt sind, bedürfen sie einer schriftlichen Anerkennung durch den AG. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang rechtswirksam.

2. Angebot

2.1 Der Anbieter hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Umweltaktivitäten des Anbieters sind in den Angebotsunterlagen besonders darzustellen und per Zertifikat nachzuweisen.

3. Bestellung

3.1 Lieferungen und Leistungen, die nicht aufgrund von Bestellungen durch die einkaufenden Abteilungen ausgeführt werden, werden nicht rechtsverbindlich anerkannt. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

3.2 Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG.

3.3 Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Lieferungen und Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.

4. Preis

4.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2 Soweit in Ausnahmefällen in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden oder Preisänderungen eingetreten sind, sind sie in der Auftragsbestätigung zur Genehmigung anzugeben, auch wenn schon mit der Ausführung der Lieferung / Leistung begonnen wurde. Das Recht auf Widerspruch oder Rücktritt bleibt dem AG vorbehalten.

4.3 Die Zahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4.4 Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Ersatzteilkataloge, Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen oder dergl.) sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung in deutscher Sprache in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos beizufügen.

5. Liefer-/Leistungszeit

5.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Andernfalls ist der AG berechtigt, nach seiner Wahl Nachlieferungen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder überhaupt vom Kauf zurückzutreten.

5.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5.3 Für den Lieferungsverzug gelten die Vorschriften des BGB und HGB.

6. Versand und Transport

6.1 Der Preis schließt Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Soweit in Ausnahmefällen eine unfreie Beförderung vereinbart wurde, sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Zusätzliche

Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn dieses ausdrücklich im Einzelfall vereinbart wurde. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

6.2 Jeder Lieferung -- auch einer Teillieferung -- ist ein Lieferschein beizufügen. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Art.-Nr.) anzugeben.

6.3 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder bei sonstigen Transporten die Fehlleitung verschuldet hat.

6.4 Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.

6.5 Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferung / Leistung dem AG übergeben oder von ihm abgenommen ist.

6.6 Lieferungen müssen während der allgemeinen Dienststunden des AG in der Zeit von:

- Montag - Donnerstag: 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

- Freitag: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

erfolgen.

6.7 Falls das in Ausnahmefällen nicht möglich ist, ist der AG rechtzeitig vorher zu unterrichten.

7. Gewährleistung

7.1 Dem AG stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Die gesetzlichen Gewährleistungs-/Garantieansprüche verjähren, sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, innerhalb von 12 Monaten nach Übergabe/Abnahme. Neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten kann der AG bei mangelhaften Lieferungen/Leistungen einen Anspruch auf Neulieferung/-leistung geltend machen, wenn eine Nachbesserung für den AG nicht zumutbar ist.

7.2 Bei Mängeln verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mangelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand erneut.

8. Schutzrechte

8.1 Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

9. Geheimhaltung

9.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei der Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln.

9.2 Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen ohne Absprache Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen. Der AN hat seine Vorlieferanten / Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Die Verpflichtung besteht auch nach dem Ende der Geschäftsbeziehung fort.

10. Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

10.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AGs zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

10.2 Für Produkte, die unter die Bestimmungen des Medizinprodukte- oder des Arzneimittelgesetzes fallen, wird ausdrücklich versichert, dass alle zutreffenden Auflagen erfüllt werden.

10.3 Der AN verpflichtet sich, bei Produkten, für die ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) gem. Gefahrstoffverordnung erstellt wurde, dieses bei Erstbestellung automatisch und kostenlos beizufügen. In der Folge sind geänderte SDB, etwa aufgrund einer Produktänderung oder geänderter rechtlicher Vorgaben, dem AG ebenfalls unaufgefordert zuzuleiten.

11. Umweltschutz

11.1 Ebenso wie die Mitarbeiter des AGs sind auch die Vertragspartner der Einrichtung aufgerufen, Umweltschutzmaßnahmen verantwortungsbewusst zu

unterstützen. Durch Annahme eines Auftrags verpflichten sich die AN zur Einhaltung der umweltrelevanten Gesetze und Verordnungen. Diese gelten als Vertragsbestandteil. Hierzu zählen insbesondere die Gefahrstoffverordnung, das Kreislaufwirtschafts-, und Abfallrecht (KrW-/AbfG), sowie das Landesabfallgesetz.

12. Abfallentsorgung

12.1 Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle -- vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung -- auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

12.2 Nach der Verpackungsverordnung müssen die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen, Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen zurücknehmen. Die Kosten einer etwaigen Rücknahme trägt der AN. Ebenso sind Leergebinde (Fässer, Kanister, etc.) zurückzunehmen und der Verwertung oder Wiederaufbereitung zuzuführen.

13. Rechnungslegung und Zahlung

13.1 Die 2fach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung -- getrennt nach Bestellungen -- an den Zentralen Rechnungseingang des AG zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen sind beizufügen.

13.2 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

13.3 Der AN verpflichtet sich, sofern er den Vorschriften des § 48 ff. EstG unterliegt, eine Freistellungsbescheinigung unaufgefordert vorzulegen.

13.4 Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung. Zahlungen, insbesondere soweit sie unter Ausnutzung des vereinbarten Skonto geleistet werden, bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Lieferung/Leistung. Verzögert sich die Bezahlung durch unklar gefasste Rechnungen, bleibt der Skontoabzug erhalten.

14. Abtretungsverbot

14.1 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des AG.

15. Bestechungsklausel

15.1 Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn seitens des AN Handlungen im Sinne des § 333 StGB (Vorteilsgewährung) gegeben sind. Der AG kann darüber hinaus Schadenersatz verlangen.

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort

16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des AGs. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

16.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des AGs.

Osnabrück, den 01.06.2016